

Entsorgung von Halonen

1. Allgemeines

Nach § 6 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 der Halon-Verbotsverordnung vom 06.05.1991 müssen alle Halonfeuerlöscher und stationäre Löschanlagen mit Halonen zum 31.12.1993 außer Betrieb genommen werden.

Bei Halonen handelt es sich um nachweispflichtige Abfälle, deren Entsorgung nach der Nachweisverordnung (NachwV) einen Entsorgungsnachweis (EN) in elektronischer Form erfordert.

Als Abfallschlüssel ist gemäß Europäischem Abfallverzeichnis (AVV) der Schlüssel 160504 (gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern [einschließlich Halonen]) zu verwenden.

Die GSB übernimmt alle üblicherweise verwendeten Halonen.

Die Halone werden in einer Hochtemperatur-Verbrennungsanlage thermisch entsorgt.

Anmerkung: Flaschen über 12 kg werden direkt angeschlossen, der Rest wird über die Abluftabsaugung entspannt.

2. Vorbereitung und Transport

Für den Transport von Halonen ist eine abfallrechtliche Transportgenehmigung nach Transportgenehmigungsverordnung (TGV) notwendig.

Gasflaschen und -gefäße mit Halon unterliegen, ausgenommen Halon 2402 und 1011 (flüssig), den Gefahrgutvorschriften. So ist

- **z. B. Halon 1211**
Gefahrgut der Klasse 2, Klassifizierungscode 2 A, UN-Nr. 1974 (Abfall enthält Bromchloridfluormethan);
- **z. B. Halon 1301**
Gefahrgut der Klasse 2, Klassifizierungscode 2 A, UN-Nr. 1009 (Abfall enthält Bromtrifluormethan)

Die Übernahme durch die GSB setzt einen Entsorgungsnachweis in elektronischer Form voraus.

Vor Anlieferung ist ein vom Erzeuger und Beförderer signierter, elektronisch erstellter Begleitschein anzufertigen.

kontakt@gsb-mbh.de
www.gsb-mbh.de

Vertrieb

Äußerer Ring 50
85107 Baar-Ebenhausen
Tel.: 08453 / 91-241
Fax: 08453 / 91-230

vertrieb@gsb-mbh.de

D1122 / Revision: 13
Stand: 08/2014

KUNDEN-Information

3. Übernahme

Nach Bestätigung des Entsorgungsnachweises kann ein Anliefertermin bei unserem Entsorgungsbetrieb in Ebenhausen vereinbart werden.

GSB – Ebenhausen
Äußerer Ring 50
85107 Baar-Ebenhausen
Tel.: 08453 91-388/387
Fax: 08453 / 91-304

Bei einer Stückzahl bis zu max. 5 Feuerlöschern (je max. 12 kg Füllgewicht) ist die Abgabe auch bei allen anderen GSB-Annahmestellen mit o. g. Formularsatz möglich.

Die Feuerlöscher und Druckbehälter müssen dichtverschlossen und transportgesichert übergeben werden. Anlieferform für Feuerlöscher in Gitterboxpaletten oder auf Europaletten. Drehbehälter müssen mit Stapelschuhe versehen sein und das Steigrohr muss zur Entleerung nach unten zeigen.

4. Entgelt für Halonentsorgung

Bei Anlieferung in Feuerlöschern, Druckbehältern und sonstigen Gebinden (inkl. evtl. notwendiger Vorbehandlung/Entleerung)

max. Füllgewicht	> 100 kg	3050,00 €/t*
max. Füllgewicht	< 12 kg	40,00 €/St.
max. Füllgewicht	> 12 kg und < 50 kg	150,00 €/St.
max. Füllgewicht	> 50 kg und < 100 kg	295,00 €/St.

*Bitte legen Sie technische Unterlagen über Funktionsweise der Ventile usw. bei.

Für besonders erhöhte Schadstoffanteile behält sich die GSB einen aufwandsbezogenen Zuschlag zu den o. g. Entgelten vor. Dieser ist im Einzelfall auf Basis von Sicherheitsdatenblättern oder Analysen festzulegen.

Die Verschrottung der Behältnisse ist darin enthalten.

Sonstige Dienstleistungen für Behälter werden nach unserer derzeit gültigen Preisinformation verrechnet.

Bei Fragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 91-241 gerne zur Verfügung.